

Zur Abrechenbarkeit der E-Bilanz

Die Frage, wie Tätigkeiten im Zusammenhang mit der E-Bilanz nach der Steuerberatervergütungsverordnung abgerechnet werden können, ist für die Praxis bedeutsam. Dabei ist folgendes zu bedenken:

Bei der E-Bilanz handelt es sich um eine Steuerbilanz, deren Erstellung gegenüber dem normalen Jahresabschluss zusätzliche Arbeiten (z. B. Bildung und Einordnung von Taxonomien) erfordern, ohne dass der Gebührentatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 1 a StBVV (Aufstellung eines Jahresabschlusses) unmittelbar einschlägig wäre. In Betracht kommt für die Gebührenberechnung deshalb nur eine analoge Anwendung, nachdem auch die Novellierung der StBVV keine Änderung des § 35 StBVV vorsieht.

Der Ausschuss 20 der Bundessteuerberaterkammer „Steuerberatervergütungsrecht“ hat diese Frage eingehend erörtert und kommt zu folgendem Ergebnis:

Aus Sicht des Ausschusses ist die Schaffung eines eigenen Gebührentatbestandes in der StBVV nicht notwendig. Bei der E-Bilanz handelt es sich grundsätzlich um eine Steuerbilanz. Die anfallenden Tätigkeiten können aus Sicht des Ausschusses wie folgt abgerechnet werden:

Der auf die Taxonomie zurückzuführende Mehraufwand bei der Buchführung (§ 33 StBVV) kann in der Honorarrechnung über die entsprechenden Erhöhungen des Zehntelsatzes berücksichtigt werden. Die Aufstellung des Jahresabschlusses ist wie bisher gemäß § 35 Abs. 1 a StBVV abzurechnen. Bei der Überleitungsrechnung fällt eine Gebühr nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 a StBVV bzw. bei der Entwicklung einer Steuerbilanz eine Gebühr gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 b StBVV an. Das Anstoßen des Übertragungsvorganges, also die elektronische Übermittlung, löst nach Auffassung des Ausschusses keine eigenständige Gebühr aus.